

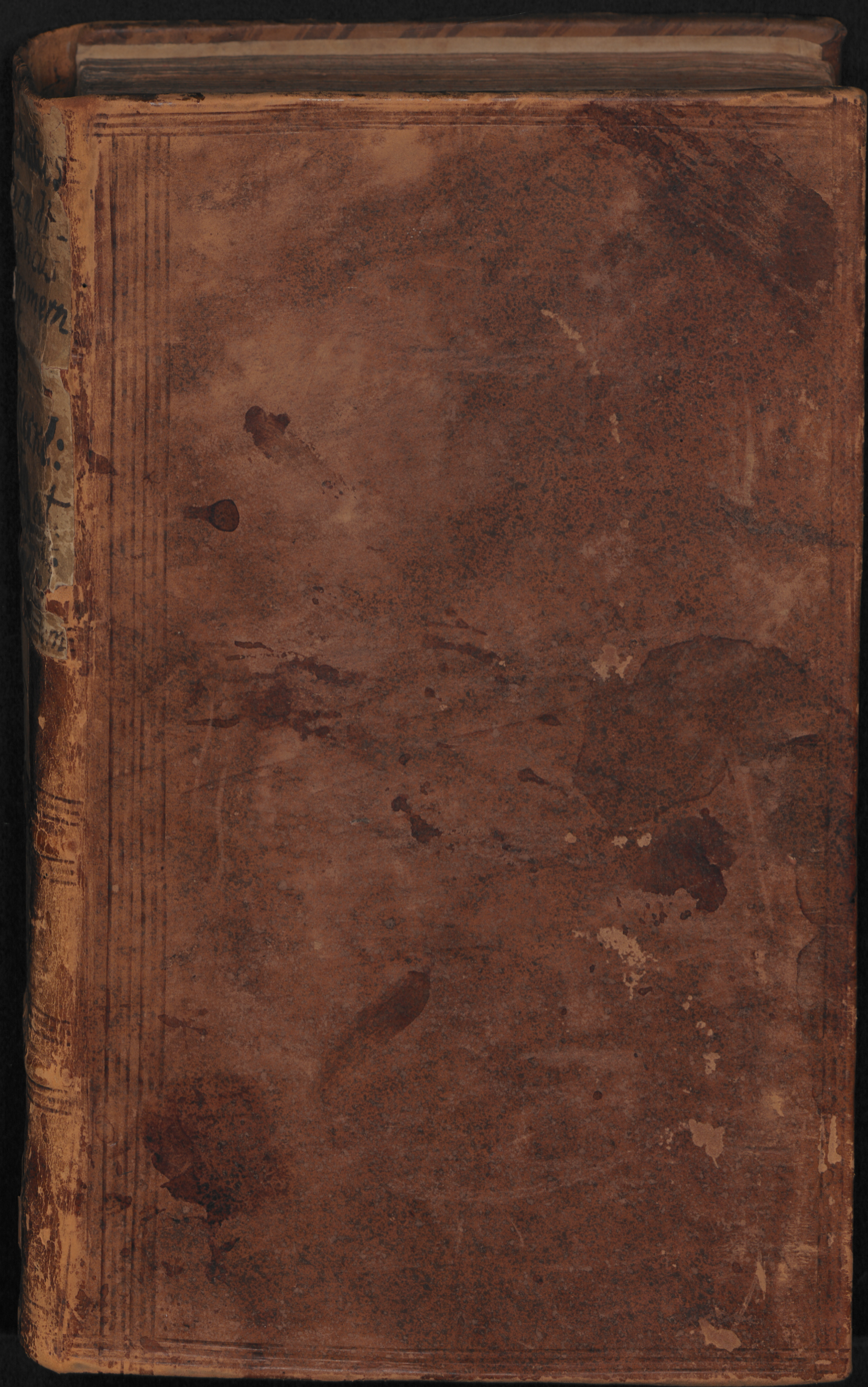
Von Gottes gnaden Adolff Friederich und Hans Albrecht/ gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburgk ... Erbar lieber getrewer ... du werdest unseren hiebevor publicirten offenen Mandaten, auch daneben an alle und jede unsere getrewe Landstende ... und also auch an dich/ außgangenen sonderbahren Befehl Schreiben ... dich auff allen nothfall zu guter bereitschafft geschicken/ und mit nothürfftiger Rüstung gefast gemacht haben ... : Datum Schwerin den 21. Aprilis Anno 1612

[S.l.], 1612

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769864333>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

7.

Von Gottes gnaden Adolff

Friederich vnd Hans Albrecht/ gebrüdere/
Herzogen zu Meckelnburgk/ etc.

Abar lieber getreuer / Wiewol wir vns in gnaden gänglich versehen/ du werdest vns
seren hiebend publicirten offenen Mandaten, auch daneben an alle vnd jede vnser
getreue Landstende / die von der Ritterschafft vnd Stedte / vnd also auch an dich /
aufgangenen sonderbahren Befehl Schreiben / zu gehorsamer folge / dich auff
allen nothfall zu guter bereitshafft geschicket / vnd mit nothdürfftiger Rüstung gefast
gemacht haben. Diueil aber / wie wir glaublich erfahren / hin vnd wieder aller
hand gefehrlich Kriegsgewerb zu Ros vnd Fuos / von neuen verhanden vnd im
werck sein soll / vnd man daher nicht wissen kan / wan vnd zu welcher zeit / vnd
von welchen örtern / in diesen geschwinden / sorglichen Leufften / vnd bevorab bey
isigem betrübten vnd höchstgefehrlichen zustandt im Heiligen Reich Deutscher
Nation, da man des Obernhaupts vnd Regenten / durch seliges absterben der
Röm: Key: May: vnser gewesenen allergnedigsten Herrn / höchstlöblichen Christi
milden andedenkens / in mangel siehet / vnversehliche durch: vnd überzüge /
oder vergadderungen sich zutragen möchten. Als haben wir dennach / wegen der
Pffliche vnd Landsfürstlichen affection, damit wir dem Reich vnd respectiv vn
seren Landen vnd Leuten verwandt vnd beygethan / die hohe nothdurfft zu sein
erachtet / auff diese sich fast gefehrlich vnd müßlich ereugende vmbstende ein wa
chendes Auge zuhaben / vnd darumb vorige vnser außschreiben zu erneuere / vnd
der darin geschenehen verwarnung / dich vnd andere vnser Vnderthanen zuer
inneren. Befehlen dir darauff bey den Eiden vnd Pfflichten / damit du vns ver
bunden / auch verlust aller deiner von vns zu Lehen tragender vnd anwartender
güter / hiemit ernstlich / das du / wofern es bereit nicht geschehen / dich nochmals
mit guten Reistigen Pferden / Knechten / Harnisch / Wehren / vnd aller anderen
Kriegsnothdurfft / so stark du jimmer werden kanst / (da dan die übermaß dir an
deiner schuldigen gebührnuß vnnachteilich sein sol) gefast machest / vnd alle zeit
vnd stunde der gestalbt geschicket seist / vnd in bereitshafft siehest / damit du / auff
vnser ferner zuschreiben / ohne seimnuß zu der Musterung erscheinen / oder sonst /
zu begebenden eilendem nothfall / auff vnser / oder vnser Commissarien vnd bes
fehlichhaber auffmahnen vnd erforderen / bey Tag vnd Nacht / vns oder ihnen
zuziehen / die annahende gefahr mit abwehren vnd vnser geliebtes Vaterlande
für thetlicher zündigung vnd vnzimlicher gewalbt schäßen / schirmen vnd retten
helffen mügest. Vnd wollest dir auch deiner Pauren vnd Vnderthanen / das sie
gleichfals in Rüstung vnd reitschafft sigen / vnd vns / oder gedachten vnseren bes
fehlichhabern / an die Landgrenzen / oder wohin sie erfordert werden / zuziehen vnd
gewehrtig sein sollen / fleißig vnd ernstlich verwarnen / vnd dieß alles bey ver
meidung obgedreuer straff nicht anders halten. Daran geschichte vnser ernstest
juverleßiger will vnd meinung. Datum Schwerin den 21. Aprilis Anno 1612.

21. Apr. 1612.

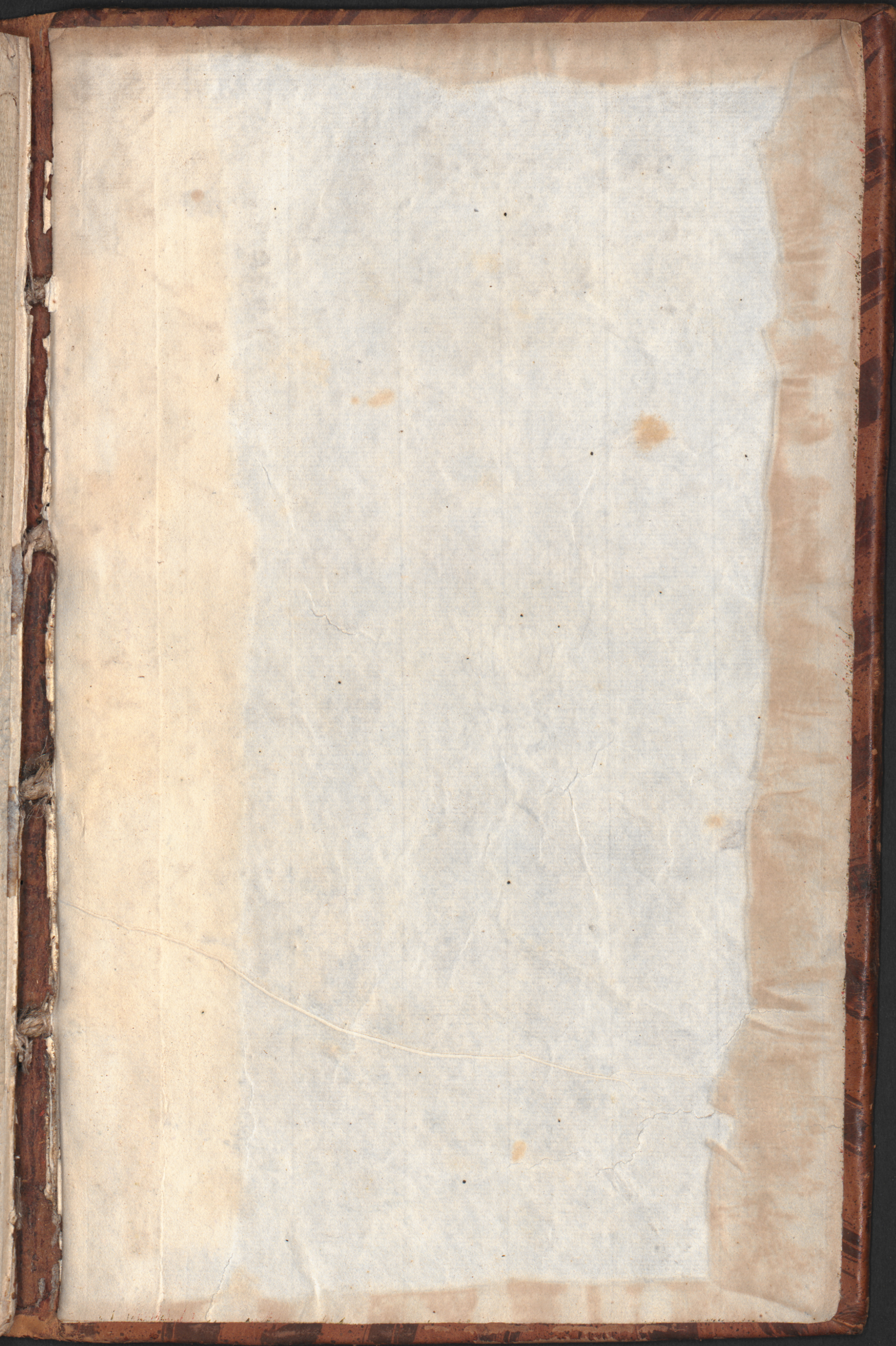
[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

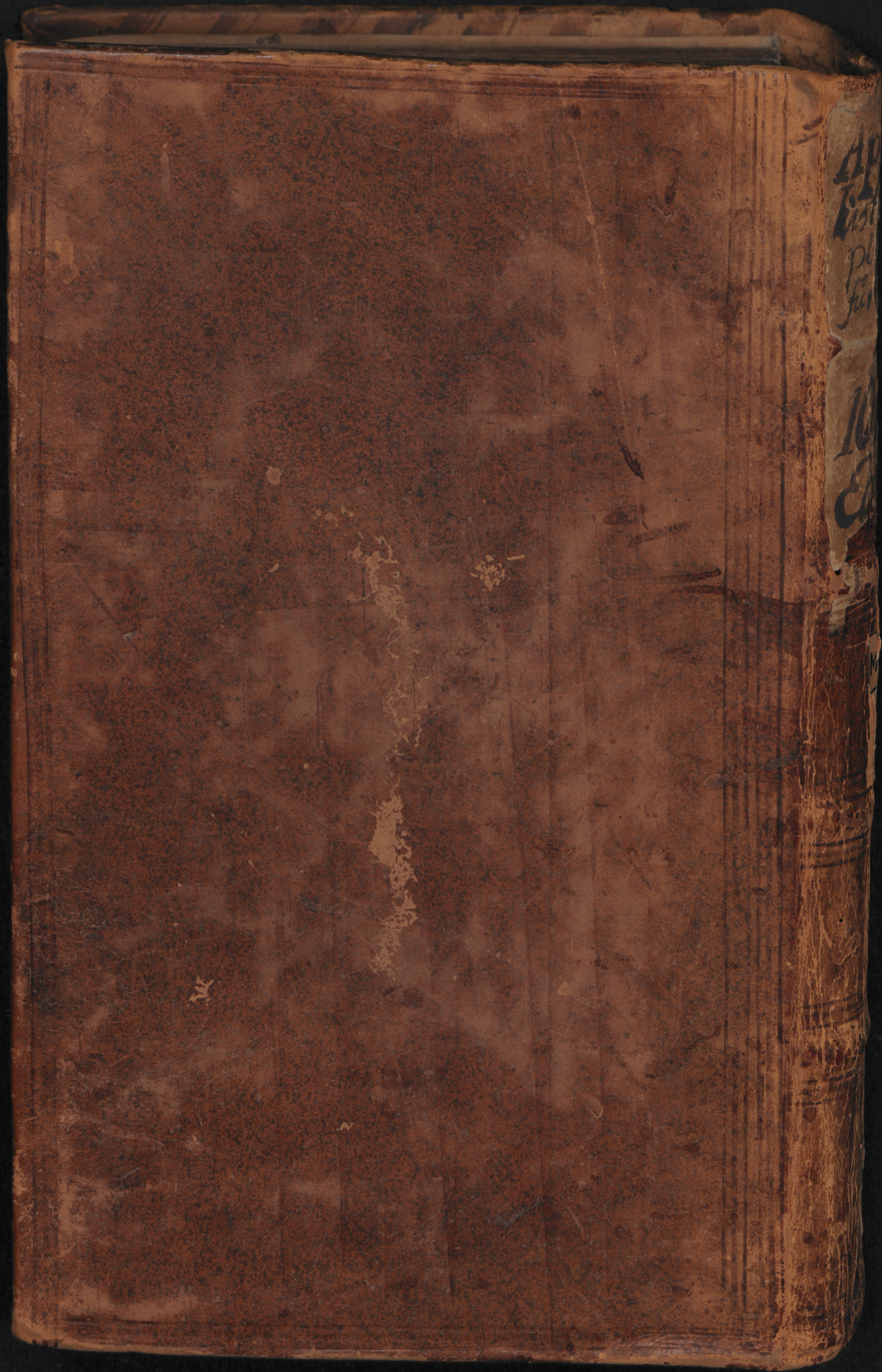


[Main body of text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.]



Ein Erbaru enferm Lieben gartreue/





ALLES Gnaden /
Friedrich Wilhelm /
König von Preussen /
Fürst zu Wenden /
Markgraf zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Rathen / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in den Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
sameln Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohren in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorseorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten
Landen Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafft-Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ohrt / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
nicht in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

zu entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
sich beschreibe an denen Grenk- Orten von allen Cankeln öffentlich abgel
setzt dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1709.

